

I 63-303.61-79-135Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

79-135 MBB

Datum der Ausgabe:

20. März 1979

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025.

Bo 105, alle Hubschrauber mit Hauptgetriebe FS 72 A 4619 001 003 und FS 72 B 4638 001 001 bis einschließlich Serien-Nr. 721.

Betrifft:

Lager im Antrieb des Hauptgetriebes.

Anlaß/Grund:

Mögliche Lagerschäden infolge zu großen Radialspiels aufgrund ungünstiger Toleranzsummierungen in den Antriebslagerungen.

Maßnahmen und Fristen:

- 1.1 Prüfung der Magnetstopfen auf Abrieb und Späne in Zeitabständen von maximal 3 Flugstunden.
- 1.2 Zulässig sind jedoch Flüge mit einer ununterbrochenen Flugdauer von mehr als 3 Flugstunden (mit Zusatztank) soweit vor dem Flug eine Prüfung nach 1.1 durchgeführt wurde.
2. Alle 25 Flugstunden oder falls Abrieb bzw. Spänchen im Magnetstopfen gefunden werden, sind die Feinfilter auf Ablagerungen von Bronze-Spänen zu prüfen.
3. Falls Bronze-Späne im Feinfilter vorhanden sind, ist das Hauptgetriebe auszutauschen oder sind die Maßnahmen gemäß Service Bulletin Nr. 10-34 durchzuführen.
4. Spätestens bis zum 31.12.1979 sind die Maßnahmen gemäß Service Bulletin Nr. 10-34 durchzuführen.

Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß Service Bulletin Nr. 10-34 entfallen Maßnahmen 1 und 2.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Bo 105 Service Bulletin Nr. 10-34.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahme 1 kann vom Hubschrauberführer oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden.

Die Maßnahmen 2 bis 4 sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen.

Die Maßnahmen 1 und 2 sind in die Unterlagen (z.B. Arbeitskarten, Wartungshandbuch) für die periodischen Kontrollen aufzunehmen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.